

43. Ist der Vertreter der Polizeibehörde, welcher amtlich ein polizeiliches Führungszeugnis ausstellt, als zur Annahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter anzusehen?

St.G.B. §. 349.

III. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1891 g. I. u. Gen. Rep. 2223/91.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Die Feststellung der Hauptthat, des vom Angeklagten L. begangenen Vergehens der falschen Beurkundung im Sinne von §. 348 des Strafgesetzbuches, giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Nach den vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen hat Angeklagter L., zu dessen amtlichen Funktionen als Bürgermeister und Polizeiverwalter in L. die Ausstellung von Führungszeugnissen gehörte, dem Mitangeklagten Sch. auf dessen Ersuchen unter dem 23. Mai 1889 ein solches Führungszeugnis ausgestellt, in welchem demselben bezeugt wurde, daß der Polizeiverwaltung zu L. während des Aufenthaltes des Sch. daselbst, vom 1. Juli 1882 bis zum 1. Mai 1889, etwas Nachtheiliges bezüglich desselben nicht bekannt geworden sei, daß Sch. dort mit Genehmigung der Polizeiverwaltung gewerbsmäßig die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten zu seinem Gewerbe gemacht, und daß der Behörde auch

in diesem Falle Beschwerden u. über ihn nicht angemeldet worden seien. Es ist festgestellt, daß in Wahrheit innerhalb der in dem Zeugnisse genannten Zeit gegen Sch. in Bezug auf sein angegebenes Gewerbe wiederholt, und zwar begründete Beschwerden vorgekommen, und daß auf Grund und infolge dieser Beschwerden dem Sch. durch die in höherer Instanz bestätigte Verfügung der Polizeiverwaltung in L. vom Januar 1885 der Betrieb dieses Gewerbes untersagt worden ist. Diesen Thatfachen gegenüber wird der Inhalt des Zeugnisses insofern als objektiv unwahr bezeichnet, als darin attestiert ist, daß der Behörde Nachteiliges über Sch. nicht bekannt geworden, daß derselbe (ohne Einschränkung) während seines Aufenthaltes in L. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit behördlicher Genehmigung betrieben habe, und daß Beschwerden nicht angemeldet seien. Die Annahme, daß in diesen Beziehungen objektiv Unwahres beurkundet sei, ist nicht zu beanstanden. Die Beurkundung von objektiv Unwahrem braucht nicht notwendig in der Attestierung positiver, unwahrer Thatfachen zu bestehen; auch das Verschweigen von der Behörde bekannten, für den Zweck des Zeugnisses erheblichen und deshalb in diesem seiner Bestimmung nach zu erwähnenden Thatfachen macht das Zeugnis zu einem inhaltlich unrichtigen und enthält die falsche Beurkundung von Thatfachen. Zu solchen erheblichen Thatfachen gehörte im Hinblick auf den Zweck des Führungszeugnisses ganz wesentlich die Thatfache der Konzessionsentziehung und des Vorkommens von Beschwerden. Die rechtliche Erheblichkeit der teils positiv, teils negativ durch Verschweigen falsch beurkundeter Thatfachen ist nicht zu bezweifeln. Der Vorsatz des L., die Kenntnis desselben von der Unwahrheit und die Ausstellung des Zeugnisses im Bewußtsein der Falschheit der attestierten Thatfachen, ist mit Bestimmtheit festgestellt. Endlich liegt auch das Erfordernis für die Anwendung des §. 348 des Strafgesetzbuches vor, daß Angeklagter L. ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter sei, der die festgestellte falsche Beurkundung innerhalb dieser seiner Zuständigkeit bewirkt hat. Das polizeiliche Führungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde; die Ausstellung derartiger Zeugnisse gehörte zu den amtlichen Obliegenheiten des L., als des Vorstehers der Polizeiverwaltung in L. Nun hat zwar das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß die Ausdrücke „Aufnahme“ und „Ausstellung“ einer öffentlichen Urkunde an sich nicht gleichbedeutend seien, andererseits ist aber anerkannt, daß die

Anwendbarkeit des §. 348 des Strafgeſetzbuches ſich keineswegs auf die Kategorie der eigentlichen Urkundsbeamten im engeren Sinne (Richter, Notare, Standesbeamte ꝛc) beſchränkte, ſondern jede, nach der geltenden reichs- oder landesgeſetzlichen Rechtsordnung geregelte amtliche Zuſtändigkeit umfaſſe, zum Zwecke des Beweiſes für oder gegen jedermann entweder Erklärungen, die von anderen oder von dem Beamten abgegeben worden ſind, oder von ihm als Beamten gemachte Wahrnehmungen über Thatſachen feitzuſtellen, die vor dem Beamten oder durch ihn ſich vollzogen haben.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 312, Bd. 9 S. 240, Bd. 11 S. 257, Bd. 20 S. 369 u. a. m.

Die letzteren Vorausſetzungen treffen hiñſichtlich des von dem Angeklagten T. angeſtellten Führungszugniſſes zu. Der Zweck ſolcher Zeugniſſe iſt, diejenigen Wahrnehmungen, welche von der Polizeibehörde amtlich und innerhalb ihrer Zuſtändigkeit bezüglich der Führung einer gewiſſen Perſon gemacht worden ſind, und zwar zu dem Zwecke zu bezeugen und zu beurkunden, damit anderen an dem Vorleben der betreffenden Perſon intereſſierten Behörden oder Perſonen über dieſes Vorleben Beweis geliefert werde. Speziell im vorliegenden Falle war das Zeugniſſ von dem Mitangeklagten Sch. erbeten, um es dem Amtsgerichte G. als Unterlage eines Geſuches um Zuſaſſung als Vertreter für Bagatelſachen vorzulegen, und es betraf, ſoweit es im allgemeinen das Nichtbekanntwerden nachteiliger Thatſachen, ſowie im beſonderen Dauer und Art des Gewerbebetriebes als Rechtskonſulent zum Gegenſtande hatte, Thatſachen, bei denen die ausſtellende Behörde als ſolche amtlich beteiligt und thätig geweſen war. Damit iſt dem oben bezeichneten Erforderniſſe der amtlichen Befugniſſ zu Aufnahme öffentlicher Urkunden und der falſchen Beurkundung innerhalb dieſer Zuſtändigkeit genügt.